

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)
Auswirkungen auf das Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII
- Bereich Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wesentliche Teile des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind
am 10. Juni 2021 in Kraft getreten.

Mit Rundschreiben Nr. 62/2021 vom 20. Mai 2021 haben wir Sie über die
Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“ der Bundesarbeits-
gemeinschaft der Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) informiert,
welche die Träger in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des KJSG
unterstützt. Diese Orientierungshilfe ist unter [KVJS: Betriebserlaubnis](#) zu
finden.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die konkret mit dem KJSG
verbundenen neuen Anforderungen im Betriebserlaubnisverfahren für
Kindertageseinrichtungen. Diese Änderungen sind bei Neuanträgen und bei
Änderungsanträgen zur Betriebserlaubnis zu beachten. Bestehende
Betriebserlaubnisse gelten unverändert weiter; unabhängig von den
erforderlichen Anträgen zur Erlangung der Betriebserlaubnis haben alle
Träger die neuen Anforderungen umzusetzen.

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Evelyn Samara
Tel. 0711 6375-420
Evelyn.Samara@kvjs.de

28. Juli 2021

**Rundschreiben-Nr.
93/2021**

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)

28. Juli 2021
Seite 2

Die Trägerzuverlässigkeit war bislang ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 45 SGB VIII und wurde aufgrund seiner zentralen Bedeutung regelmäßig vorausgesetzt. Im Gesetz wird die Zuverlässigkeit eines Trägers beispielhaft ausgeschlossen, wenn der Träger entweder nachhaltig seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nicht nachgekommen ist, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbots beschäftigt oder auch wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Diese Mängel werden bei der Prüfung der Voraussetzung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII berücksichtigt.

Prüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung des Trägers (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) sowie Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Mit dieser Konkretisierung wurde verdeutlicht, dass der Träger die Verpflichtung hat, alle Geschäftsvorgänge zeitnah und lückenlos zu erfassen und zu verbuchen. Die Konzeption muss Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung geben. Die Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens kann insofern primär über eine Plausibilitätsprüfung erfolgen. Der Träger hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen.

Prüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII)

Der Träger hat zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts, zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. In Bezug auf das Gewaltschutzkonzept ist es nicht notwendig, die bestehende Konzeption komplett neu zu fassen. Es ist ausreichend, wenn der Träger nachvollziehbare Aussagen vorlegt, welche als Anlage zur Konzeption gelten und diese Aussagen im weiteren Verlauf zu einem dezidierten

Konzept weiterentwickelt (in der Regel innerhalb eines Jahres) und angewendet. Diese Aussagen sollen sich auf folgende Aspekte beziehen:

28. Juli 2021
Seite 3

Grundlegend ist eine Risiko- und Potentialanalyse der Einrichtung.

Jede Einrichtung erfüllt grundsätzlich die Vorgaben von Partizipationsmöglichkeiten der Kinder, Beschwerdemanagementverfahren, Qualitätsentwicklung und -sicherung. Bei einer Risikoanalyse stehen zwei Risiken im Mittelpunkt: Das Risiko, dass die Einrichtung zum Tatort wird und das Risiko, dass die betroffenen Kinder keine Hilfe finden. Auf dieser Basis kann identifiziert werden, welche Veränderungen gegebenenfalls notwendig sind, um die Kinder vor diesen Risiken zu schützen.

Ziel ist es, die Kinder vor unangemessenem pädagogischen Verhalten und Misshandlungen in der Kindertageseinrichtung zu schützen.

Gleichermaßen ist es das Ziel, in Kindertageseinrichtungen professionelle Handlungsweisen aufzuzeigen.

Oftmals ist es der Fall, dass Fachkräfte damit konfrontiert sind, dass das Verhalten ihrer Kollegen und Kolleginnen eine Gefährdung für die zu betreuenden Kinder darstellen kann. Mit professionellen Handlungsansätzen - wie bspw. der Entwicklung eines Leitbilds, der Darstellung der Umsetzung von Personalverantwortung, der Etablierung eines Verhaltenskodex, der Darstellung von pädagogischen Präventionsformen sowie sexualpädagogischen Konzeptansätzen, der Implementierung von Notfallplänen, der Kooperation mit externen Stellen und anderes mehr - entsteht Handlungssicherheit für alle Beteiligten (vgl. KVJS-Broschüre „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ unter [KVJS: Kinderschutz](#))

Information zur Zusammenarbeit des KVJS-Landesjugendamts und des örtlichen Jugendamts (§ 47 Abs. 3 SGB VIII)

Nach § 47 Abs. 3 SGB VIII haben sich das Landesjugendamt und das örtliche Jugendamt gegenseitig unverzüglich zu Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen zu informieren. In der konkreten Umsetzung bedeutet das, dass das Landesjugendamt Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII grundlegend in Zusammenarbeit mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt bearbeitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner unter [KVJS: Ansprechpartnersuche](#)

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder zu informieren.

Vielen Dank!

28. Juli 2021
Seite 4

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Strohmaier